

Urkunde

Der Rinderbestand der/des

wird auf der Grundlage von Anlage 1 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) vom 29. November 2001 (BGBl. I S. 3345) als

BHV1-freier Bestand

anerkannt.

Diese Urkunde verliert ihre Gültigkeit, wenn die Bedingungen der BHV1-Verordnung nicht mehr erfüllt sind. Sie ersetzt nicht die aktuellen amtstierärztlichen Bescheinigungen nach Anlage 2 oder Anlage 3 der BHV1-Verordnung beim Handel mit Tieren.

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift
des Amtstierarztes